

Nicht realisierbares Vermögen

N.01

Ziel und Zweck – Grundsätze

Hat ein Hilfesuchender Grundeigentum oder andere Vermögenswerte in erheblichem Umfang, deren Realisierung ihm nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wird die Unterzeichnung einer Rückerstattungsverpflichtung verlangt. Darin verpflichtet sich der Hilfesuchende die Leistungen ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn diese Vermögenswerte realisiert werden.

Vorgehen

Die Forderung aus der Unterzeichnung einer Rückerstattungsverpflichtung ist wenn möglich pfandrechtl. sicherzustellen.

Der Anspruch auf Kostenübernahme kann erst bei Liquidierung des Vermögens, spätestens jedoch im Erbgang geltend gemacht werden.

Stirbt der Hilfeempfänger, besteht der Anspruch gegenüber seinem Nachlass.

Grundlagen

- Sozialgesetz (SG) vom 31.01.2007, BGS 831.1, §§ 14, 15 + 153
- SKOS-Richtlinien E.2.2